OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351823/2/VG

Datum:
Linz, 5. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, wohnhaft in E__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.11.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Aus der Aktenlage ergibt sich der folgende Sachverhalt widerspruchfrei:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.11.2025 wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 19.09.2025 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen, weil der Bf im Ergebnis seine Mitwirkungspflicht im Antragsverfahren nicht vollständig erfüllte.

Der Bf brachte am 19.09.2025 den gegenständlichen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen für sich, seine Ehefrau und seine 4 Kinder ein. Im Antragsverfahren wurde der Bf mit Mitwirkungsauftrag der belangten Behörde vom 09.10.2025 nachweislich binnen näher genannter Frist aufgefordert, folgende Auskünfte zu erteilen und Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

- schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
- Vermögensnachweise (vollständige, sortierte Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen und Ihrer Frau zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
- Finanzproduktübersicht von der Bank von Ihnen und Ihrer Frau (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
- Lohnzettel Fa. B__ August und September 2025 (bis 03.09.2025/Abrechnung)
- Kündigungsschreiben Fa. B__
- Lohnzettel Fa. C__ (ab 08.09.2025) + Dienstvertrag
- AMS Betreuungsvereinbarung A__
- AMS Leistungsbezug A__
- AMS Anmeldung D__
- ÖIF-Terminkarte und Deutschkurstermin A__
- ÖIF-Terminkarte und Deutschkurstermin D__
- Integrationserklärung D__
- Schulbestätigung/Kindergarten 4 Kinder
- KFZ-Papiere/Zulassungsschein

Mit diesem Schreiben wurde der Bf auch nachweislich darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistungen den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen wurden die mit Mitwirkungs- bzw. Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 09.10.2025 geforderten Unterlagen - trotz Fristverlängerung - nicht vollständig vorgelegt.

Bei diesen nicht vorgelegten Unterlagen handelt es sich um Vermögensnachweise (vollständige, sortierte Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen dem Bf und dessen Frau zuzuschreibenden Bankkonten; Auflistung sämtlicher dem Bf zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank), Lohnzettel Fa. B__ September 2025 (bis 03.09.2025/Abrechnung) - Seite 1 und 2 der Lohnzettel und Abrechnung September, AMS Betreuungsvereinbarung A__, AMS Leistungsbezug A__, AMS Anmeldung D__, ÖIF-Terminkarte und Deutschkurstermin A__, Integrationserklärung D__, Schulbestätigung Schuljahr 2025/26 der 3 Kinder.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes auszuführen:

Gemäß § 23 (1) Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG ist die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Der Bf übersieht mit seinem Vorbringen in der Beschwerde, dass er im gegenständlichen Verfahren zwar Unterlagen vorgelegt hat, aber nicht alle Unterlagen, die von der belangten Behörde im Aufforderungsschreiben vom 09.10.2025 ausdrücklich geforderten wurden (siehe Punkt I. dieser Entscheidung). Die fehlenden Unterlagen sind jedoch zur Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Notlage essenziell notwendig.

Die belangte Behörde hat daher den Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid sowie in einem E-Mail an den Bf vom 13.11.2025 bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass der Bf einen neuerlichen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. SOHAG

bei der Behörde einbringen kann. Im Falle einer erneuten Antragstellung hat der Bf jedenfalls die für eine Sachentscheidung der Behörde erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen.

Zu II.:

Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – wie im hier gegenständlichen Einzelfall - klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch